



Resolution

Bericht des Achtzehnten Ständigen Ausschusses des Regionalkomitees

Das Regionalkomitee –

nach Prüfung des Berichts des Achtzehnten Ständigen Ausschusses des Regionalkomitees
(Dokumente EUR/RC61/4 und EUR/RC61/4 Add. 1),

unter Hinweis auf seine Resolution EUR/RC60/R3 über Führungsfragen beim WHO-
Regionalbüro für Europa,

ferner unter Hinweis auf die Tatsache, dass bestimmte Aspekte der Führungsthematik von
ihm zur weiteren Prüfung an den Achtzehnten Ständigen Ausschuss weiterverwiesen wurden,
namentlich Fragen in Bezug auf Verknüpfungen zwischen dem Ständigen Ausschuss und dem
Regionalkomitee –

1. DANKT dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Ständigen Ausschusses für ihre im
Namen des Regionalkomitees geleistete Arbeit;
2. NIMMT die im Anhang dieser Resolution enthaltenen Änderungen an der
Geschäftsordnung des Regionalkomitees und des Ständigen Ausschusses des Regionalkomitees
AN;
3. FORDERT die Mitgliedstaaten dazu AUF, bei der Nominierung von Kandidaten für den
Exekutivrat der WHO und den Ständigen Ausschuss die in diesem Anhang und in Resolution
EUR/RC60/R3 genannten Kriterien in ihrer Gesamtheit anzuwenden;

4. BITTET den Ständigen Ausschuss, seine Arbeit auf der Grundlage der Beratungen und Resolutionen der 61. Tagung des Regionalkomitees fortzusetzen;
5. ERSUCHT die Regionaldirektorin, gegebenenfalls auf die im Bericht des Ständigen Ausschusses enthaltenen Schlussfolgerungen und Vorschläge zu reagieren und dabei die vom Regionalkomitee auf seiner 61. Tagung vorgebrachten und im Tagungsbericht festgehaltenen Vorschläge und Anregungen vollständig zu berücksichtigen.

Anhang 1: Änderungsvorschläge zur Geschäftsordnung des Regionalkomitees und des Ständigen Ausschusses

Regionalkomitee

Regel 14.2.2 b)

„Das Präsidium des Ständigen Ausschusses bemüht sich – in Absprache mit dem Exekutivpräsidenten des Regionalkomitees und dem Regionaldirektor – um einen Konsens unter den Mitgliedstaaten, die Nominierungen eingereicht haben. Dabei bemüht sich der Ständige Ausschuss, die in Regel 14.2.1 genannten Kriterien wie auch die vom Regionalkomitee festgelegten zusätzlichen Kriterien in Bezug auf die subregionale Gruppierung von Mitgliedstaaten und die Erfahrung und Qualifikationen der Kandidaten zu erfüllen.¹ Mitgliedstaaten, die Nominierungen eingereicht haben, können ...“

Regel 14.2.2 c), sechste Zeile

„... die nach Meinung des Ständigen Ausschusses – im Falle ihrer Wahl – die in Regel 14.2.1 genannten Kriterien wie auch die vom Regionalkomitee festgelegten zusätzlichen Kriterien in Bezug auf die subregionale Gruppierung von Mitgliedstaaten und die Erfahrung und Qualifikationen der Kandidaten¹ am besten erfüllen. Der Ständige Ausschuss ...“

Ständiger Ausschuss

Regel 9, erste Zeile

~~Gemäß Regel 14.2.4 der Geschäftsordnung des Regionalkomitees ist der Stellvertretende Exekutivpräsident des Regionalkomitees von Amts wegen Vorsitzender des Ständigen Ausschusses.~~

Regel 9, dritte Zeile

„Der Ständige Ausschuss wählt jedes Jahr auf seiner ersten anberaumten Tagung unter seinen Mitgliedern einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Aus Gründen der Kontinuität, der verbesserten Organisationsführung und einer stärkeren Verknüpfung zwischen dem Regionalkomitee und dem Ständigen Ausschuss wird der Stellvertretende Vorsitzende des Ständigen Ausschusses normalerweise, sofern das Regionalkomitee nichts anderes beschließt, auf der Tagung des Regionalkomitees im Jahr nach seiner Wahl zum Stellvertretenden Exekutivpräsidenten des Regionalkomitees gewählt. Zu diesem Zeitpunkt wird er dann auch

¹ Resolution EUR/RC60/R3

gemäß Regel 14.2.4 der Geschäftsordnung des Regionalkomitees von Amts wegen Vorsitzender des Ständigen Ausschusses.

Die übrigen Bestimmungen der Regel 9, beginnend mit den Worten „Das Präsidium bleibt ...“ in der vierten Zeile, könnten dann zu einer neuen Regel 9 a werden.